

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



**NORDRHEINISCHE
ÄRZTEVERSORGUNG**

Ausgefertigt am: 18.12.2006
Düsseldorf, den 18.12.2006

Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 18. November 2006

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2006 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2006 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBI.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Die Versorgungsabgaben der Mitglieder sind in monatlichen Beiträgen spätestens zum Letzten eines jeden Monats von dem Mitglied zu entrichten. Die Versorgungsabgaben derjenigen Mitglieder, für die der besondere Versorgungsabgabesatz gemäß §§ 21, 23 und 34 (1) maßgeblich ist, können auch zum gleichen Termin für das Mitglied vom Arbeitgeber entrichtet werden. Die Versorgungsabgaben derjenigen Mitglieder, für die der besondere Versorgungsabgabesatz gemäß § 22 maßgeblich ist, können auch zum gleichen Termin für das Mitglied von der Kassenärztlichen Vereinigung entrichtet werden.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
- c) Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

*Genehmigt,
Düsseldorf, den 28.11.2006*

*Finanzministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen*

*im Auftrag
(Dr. Siegel)*

Rentenbemessungsgrundlage für 2007

Gemäß § 9 (2) der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung den Bemessungsmultiplikator für das Geschäftsjahr 2007 auf 3,496814 festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 10.01.2007 - Vers 35-21-2. (22) III B 4 -. Die Rentenbemessungsgrundlage gemäß § 9 (2) der Satzung beträgt damit für das Geschäftsjahr 2007 € 41.710,00; sie ist damit gegenüber dem Jahr 2006 0,51 % höher.

Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2006 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2005 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

Durchschnittliche Versorgungsabgaben im Jahre 2007

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2007 € 11.928,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahre 2007. Es betragen somit:

- a) die Höchstversorgungsabgabe
jährlich € 20.277,60
monatlich € 1.689,80
- b) die Pflichtabgabe
jährlich € 15.506,40
monatlich € 1.292,20

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- c) die Mindestabgabe
jährlich € 3.578,40
monatlich € 298,20



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte im Jahre 2007

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.2007 ändern sich vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- a) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 5.250,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.044,75 monatlich.
- b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 5.250,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 313,43 monatlich zu leisten.
- c) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 5.250,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 313,43 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 5.250,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 19,9% der monatlichen Bruttobezüge.

Geschäftsbericht 2005 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus.

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2005 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Schmidt/Herrn Volkmer, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/59 70 - 8517/8516, Fax: 02 11/59 70 - 85 55.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartner für Ärzte:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 02 21/77 63 - 65 16.

Ansprechpartner für Psychologische Psychotherapeuten:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 02 21/77 63 - 65 15.

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist:
Bis 07.02.2007

Kreis Kleve
Facharzt/-ärztin für
Augenheilkunde
Chiffre: 026/2007

Kreis Neuss
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
Chiffre: 027/2007

Kreis Mettmann
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -haus-
ärztliche Versorgung-
Chiffre: 028/2007

Stadt Krefeld
Facharzt/-ärztin für
Hals-Nasen-
Ohrenheilkunde
Chiffre: 029/2007

Stadt Wuppertal
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin SP Endo-
krinologie (Einstieg in ei-
ne Gemeinschaftspraxis)
Chiffre: 030/2007

Kreis Neuss
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
Chiffre: 031/2007

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Neurologie/Psychiatrie
Chiffre: 032/2007

Kreis Mettmann
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe
Chiffre: 033/2007